## Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 11.11.2021

Amt: Friedhofsamt

AZ: 23.1

## Vorlage Nr. 028/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte	
öffentlich	□ beteiligt	
Citerialori	☐ nicht beteiligt	

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	25.11.2021
Bau- und Grundeigentumsausschuss	25.11.2021
Finanzausschuss	13.12.2021
Verwaltungsausschuss	14.12.2021
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	16.12.2021

## Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Alfeld (Leine)

Die Erträge, die durch Friedhofsgebühren in den letzten Jahren generiert wurden, deckten bisher nicht die Aufwendungen, die im Bereich der Friedhöfe angefallen sind. Daher hat die Stadt Alfeld (Leine) eine umfassende Neukalkulation aller Gebührentatbestände in Zusammenarbeit mit der "COMUNA Gesellschaft für Kommunal- und Wirtschaftsberatung mbH" vorgenommen. Die letzte Gebührenanpassung stammt aus dem Jahr 2015. Bei dieser Anpassung wurde allerdings keine Kalkulation durchgeführt.

Für diese Neukalkulation der Gebührensätze waren diverse, teilweise sehr zeitaufwändige Vorarbeiten notwendig, die teilweise Jahre zurückreichen. Zu nennen sind hier beispielsweise die Digitalisierung der Flächen auf den Friedhöfen und die Friedhofsentwicklungsplanung, aber auch die eigentliche Neukalkulation mit der Entwicklung diverser Verteilungsschlüssel.

Nunmehr konnte die Gebührenvorauskalkulation für die öffentliche Einrichtung Friedhöfe erstellt werden. Die Stadt Alfeld (Leine) betreibt acht Friedhöfe, zwölf Friedhofskapellen und eine Leichenhalle als eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (im Folgenden NKAG). Für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erhebt die Kommune Benutzungsgebühren. Diese Gebühren sollen die Kosten der öffentlichen Einrichtungen decken, jedoch nicht übersteigen. Es können niedrigere Gebühren erhoben werden, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht (vgl. § 5 Abs. 1 NKAG). Für Leistungen, für die keine Benutzungsgebühren erhoben werden, werden unter anderem Verwaltungsgebühren erhoben.

Die Ihnen vorliegende Kalkulation weist kostendeckende Gebührensätze aus. Im Idealfall könnte somit - unter Berücksichtigung des grünpolitischen Wertes - ein Kostendeckungsgrad i. H. v. 100% erreicht werden. Die letztendliche Festlegung der einzelnen Gebührensätze obliegt gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (im Folgenden NKomVG) dem Stadtrat der Stadt Alfeld (Leine).

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 und 2 NKAG sind die Gebühren grundsätzlich nach dem Wirklichkeitsmaßstab zu bemessen. Insoweit das schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden. Bei dieser Kalkulation konnte nur sehr selten mit dem Wirklichkeitsmaßstab gerechnet werden, da aufgrund fehlender Kostenstellen und Kostenträger eine direkte Zuordnung der Kosten nicht möglich war. Für zukünftige Kalkulationen wird bereits seit dem 2. Quartal 2021 mit detaillierteren Kostenstellen und -trägern gearbeitet. Dies erleichtert die zukünftige Kostenverteilung auf die Gebührenarten. Da der Wirklichkeitsmaßstab nicht anzuwenden war, wird mit Kostenverteilungen über Hilfskostenstellen gearbeitet. So werden beispielsweise die Personalkosten der Friedhofsgärtnerei anhand der Stundenbuchungen des letzten Jahres verteilt. Eine Vielzahl von Buchungen bzw. Kosten lässt sich trotz vorhandener Kostenträger jedoch nicht direkt zuordnen, da bspw. Unterhaltungskosten für Maschinen und Fahrzeuge sich selten einzelnen Gebührentatbeständen zuordnen lassen. Fährt beispielsweise ein Mitarbeiter mit dem Pritschenwagen zur Kontrolle der Ortsteilfriedhöfe, kann unter wirtschaftlich vernünftigen Bedingungen nicht festgehalten werden, welche Grabstellen mit welchem Zeitumfang im Einzelfall kontrolliert worden sind.

Das allgemeine Vorgehen bei der Erstellung dieser Gebührenkalkulation lässt sich wie folgt zusammenfassen. Zunächst wurden die laufenden Kosten des Friedhofbereiches für das Jahr 2022 prognostiziert. Zu den laufenden Kosten gehören bspw. die Personalaufwendungen oder die Sach- und Fremdkosten. Die Grundlage der Prognosewerte bilden die einzelnen Kostenarten, die im Rahmen der Betriebsabrechnungen des Friedhofes der Jahre 2018 bis 2020 ermittelt wurden. Hiervon wurde ein Durchschnittssatz ermittelt, der anschließend inklusive rechnerischer Kostensteigerungen auf das Jahr 2022 hochgerechnet wurde. Die Mittelanmeldungen für das Jahr 2022 standen bei Beginn der Kalkulation noch nicht zur Verfügung.

Weiter wurden die kalkulatorischen Kosten ermittelt. Diese setzen sich aus den Abschreibungen des Anlagevermögens des Friedhofbereiches und der kalkulatorischen Verzinsung zusammen.

Nach Herausrechnung von nicht ansatzfähigen Kosten und Abzug des politischen Grünflächenwertes in Höhe von 20 % der entsprechenden Kostenpositionen, ergibt sich ein Deckungsbedarf in Höhe von rund 650.000 € für das Jahr 2022. Diese ansatzfähigen Kosten wurden über die Anwendung mehrerer Verteilungsschlüssel auf die einzelnen Gebührentatbestände verteilt.

Anschließend wurde eine Fallzahlenprognose für jeden Gebührentatbestand erstellt. Als Datengrundlage für diese Prognose wurden die Fallzahlen der Jahre 2016 bis 2020 gewählt. Die Prognose der Fallzahlen kann auch der beigefügten Kostenübersicht entnommen werden. Weiter sind die verteilten Kosten je Gebührentatbestand durch die prognostizierten Fallzahlen dividiert wurden. Das Ergebnis dieser Division ist der Gebührensatz. Dieser wird auf volle Euro abgerundet.

Zu einer erstmaligen Beisetzung gehören die Gebühren für die Überlassung einer Grabstelle (Nutzungsrecht) sowie die der Grabstelle entsprechenden Bestattungsgebühren. Dies bedeutet, dass in der Praxis neben dem Nutzungsrecht an der Grabstelle, auch das Öffnen und Schließen des Grabes oder sonstige Zusatzleistungen wie etwa die Kapellennutzung durch den Gebührenpflichtigen zu zahlen sind.

In der folgenden Tabelle ist ebenfalls der bisherige Gebührensatz mit aufgeführt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die bisherigen Gebührensätze nicht mit den neu vorgeschlagenen Gebührensätzen vergleichbar sind. Die bisherigen Gebührensätze wurden nicht auf Grundlage einer Gebührenkalkulation ermittelt bzw. bilden nicht die 100%-Werte ab

Überlassung von Grabstellen	Bisherige Gebühr	Neue Gebühr
(Nutzungsrecht)		
Reihengrab für die Leiche eines Kindes bis zu fünf Jahren	216,00 €	1.385,00 €
Reihengrab für die Leiche einer Person über fünf Jahren	490,00 €	1.837,00 €
Rasenreihengrab	1.800,00 €	1.788,00 €
einfaches Wahlgrab, je Grabstelle	1.340,00 €	2.792,00 €
bevorzugtes Wahlgrab, je Grabstelle	2.880,00 €	2.919,00 €
Familiengrab, je m² Fläche	648,00 €	2.241,00 €
Rasenwahlgrab (bestehend aus zwei Grabstellen)	3.800,00 €	2.464,00 €
Urnenfamiliengrabstelle (für vier Urnen)	1.840,00 €	2.564,00 €
Urnendoppelgrabstelle (für zwei Urnen)	1.340,00 €	1.967,00 €
Urnenreihengrab	276,00 €	1.474,00 €
Urnengrabstelle ohne Kennzeichnung	930,00 €	1.475,00 €
Urnengrabstelle mit zentraler Kennzeichnung	1.100,00 €	1.789,00 €

<u>Bestattungsgebühren</u>	Bisherige Gebühr	Neue Gebühr
Öffnen und Schließen des Grabes für Leichen von Kindern bis zu fünf Jahren	216,00 €	591,00 €
Öffnen und Schließen des Grabes für Leichen von Personen über fünf Jahren	380,00 €	1.675,00 €
Öffnen und Schließen des Grabes für Ascheurnen	96,00 €	240,00 €
Öffnen des Grabes für Ascheurnen		172,00 €
Umbettung einer Leiche oder deren Überreste	1.416,00 €	3.320,00 €
Umbettung einer Ascheurne	156,00 €	388,00 €
Ausgrabung einer Leiche oder deren Überreste	798,00 €	2.543,00 €
Ausgrabung einer Ascheurne	78,00 €	276,00 €
Wiederbeisetzung einer Leiche oder deren Überreste	648,00 €	1.899,00 €

Wiederbeisetzung einer Ascheurne	78,00 €	340,00 €
Sarg- oder Urnenträger	58,00 €	227,00 €
Ausschmücken der Gruft	48,00 €	194,00 €

Nutzung der Friedhofskapellen und deren Einrichtungen	Bisherige Gebühr	Neue Gebühr
Nutzung der Friedhofskapelle mit Feier	195,00 €	694,00 €
Nutzung der Friedhofskapelle ohne Feier	120,00 €	470,00 €
Aufbewahrung von Leichen, die nicht auf den städt. Friedhöfen bestattet werden, je angefangenen Tag	48,00 €	98,00 €

Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei den vorgeschlagenen Gebührensätzen um solche, die kostendeckend kalkuliert wurden. Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) kann geringere Gebührensätze beschließen, insofern daran ein öffentliches Interesse (Sozialverträglichkeit, Bereithalten einer besonders günstigen Bestattungsart) besteht. Denkbar wäre die Reduktion bestimmter Gebührensätze. Die Reduktion bei einer Gebühr kann nicht durch die Erhöhung einer anderen Gebühr ausgeglichen werden, da diese Gebührensätze je Kostenträger kostendeckend kalkuliert worden sind.

Bei den bisher prozentual festgesetzten Gebühren handelt es sich nach Ansicht der COMUNA GmbH nicht um Benutzungsgebühren im Sinne des § 5 NKAG, sondern um Verwaltungsgebühren. Daher wurden diese Gebührensätze nicht mit kalkuliert. Die Verwaltung schlägt vor, dass die prozentualen Gebührensätze wie bisher zu belassen sind.

Die Satzung soll zum 01.01.2022 in Kraft treten. Gleichzeitig wird die bisherige Friedhofsgebührensatzung der Stadt Alfeld (Leine) außer Kraft treten.

Als Anlage zu dieser Beschlussvorlage erhalten Sie eine Zusammenfassung der berechneten Kosten je Gebührentatbestand. Die komplette Gebührenkalkulation ist aufgrund ihres Umfangs lediglich im Ratsinformationssystem abrufbar. Sollte Bedarf an der Gebührenkalkulation in Papierform bestehen, so wenden Sie sich bitte an Herrn Allruth (E-Mail: allruth.bjarne@stadt-alfeld.de, Telefon: 05181 703 170).

## Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) nimmt die Gebührenvorauskalkulation für die öffentliche Einrichtung Friedhöfe zur Kenntnis und beschließt den in der Synopse dargestellten Entwurf der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Alfeld (Leine) als Satzung.